



II. Textliche Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
- 1.2 Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 sind nicht zulässig und somit gem. §1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Die maximale Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.
- Die maximale Geschossflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt.
- 2.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten. Abweichend davon sind, soweit in den zeichnerischen Festsetzungen keine anderen Abstände festgesetzt sind, mit den Wohngebäuden mind. 4,00 m Abstand zu angrenzenden Baugrundstücken sowie 3,00 m zu angrenzenden Verkehrsflächen einzuhalten.

- 3.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt
 - 3.2 Die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten der Nutzungseinheiten ergibt sich aus den Nutzungsschablonen der Planzeichnung.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- 4.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen definiert.
- 4.2 Außerhalb der Baugrenzen

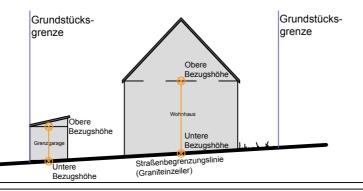
dürfen Nebenanlagen (z. B. Gartenhäuschen) mit einer maximalen Grundfläche von 16 m² sowie Garagen und Carports mit einer maximalen traufseitigen Wandhöhe von max. 3,00 m errichtet werden. Als Bezugspunkt für die Wandhöhe gilt die gem. Ziffer 5.1 festgesetzte Höhe. Die Abstandsflächen der BayBO sind einzuhalten. Angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen ist eine Grenzbebauung gem. Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO unzulässig; ein Abstand von mind. 1,0 m zur Grundstücksgrenze ist einzuhalten. Im Bereich der als private Grünfläche ausgewiesenen Randeingrünung sind keine baulichen Anlagen zulässig.

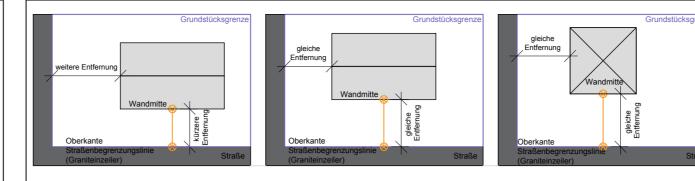
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

Grundstück anliegt.

- 5.1 Unterer Bezugspunkt der Wandhöhe der Garagen und Wohngebäude ist der lotrechte Schnittpunkt der Oberkante der Straßenbegrenzungslinie (Oberkante Graniteinzeiler), an der das Gebäude am nächsten anliegt, mit der Mitte der dortigen Hauswand. Bei zulässigen Hausgruppen und Doppelhäusern ist der untere Bezugspunkt für jedes Einzelhaus maßgeblich.
- Ist das Haus von zwei Straßen gleich weit entfernt, ist der Bezugspunkt der Straße (Oberkante
- Graniteinzeiler) als Straßenbegrenzungslinie, an dem die längere Gebäudeseite anliegt maßgebend. - Ist das Haus quadratisch und gleich weit von den angrenzenden Straßen entfernt, ist das Höhenniveau der Straßenbegrenzungslinie (Oberkante Graniteinzeiler) maßgebend, die länger am
- Bei talseitig gelegenen Grenzgaragen ist abweichend von der BayBO Art. 6 Abs. 9 Satz 1 eine mittlere Wandhöhe bis zu 3,50 m zulässig.

Skizze zur Festsetzung der zulässigen Wandhöhen, ohne Maßstab





5.2 Die natürliche und fertig gestellte Geländeoberfläche sind in den Bauzeichnungen zu den Bauanträgen bezogen auf Höhe ü.NN anzugeben

GESTALTUNG DER GEBÄUDE

- 6.1 Dachform
- Die Dachformen von Doppel- und Reihenhäusern sind einheitlich zu wählen.

6.2 Dacheindeckung

Zulässig sind naturfarbene (Rot-, Braun, Grau- oder Schwarztönung) nicht glänzende Materialien gleicher Färbung sowie Dachbegrünungen. Doppel- und Reihenhäuser sind farblich einheitlich

- 6.3 Solar- und Photovoltaikanlagen müssen parallel zur Dachfläche liegen.
- 6.4 Flachdachflächen sind aus Gründen der Anpassung an den Klimwandel mit einer extensiven Begrünung zu versehen.
- 6.5 Fassadengestaltung

Die Verwendung von Zier- oder Ornamentputzen sowie grellfarbige Anstriche sind unzulässig.

STELLPLÄTZE, WEGE UND SONSTIGE BEFESTIGTE FLÄCHEN

- 7.1 Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze zu schaffen.
- 7.2 Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, dürfen jedoch nicht im Bereich der Randeingrünung liegen.
- 7.3 Befestigte Flächen auf den Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengitterstein, Schotterrasen, Kies, wassergebundene Wegedecke).
- 7.4 Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche zu Garagen muss ein Mindestabstand von 5,00 m, zu Carports von 2,00 m, für Zu- und Abfahrten sein.

VERKEHRSFLÄCHEN/SICHTDREIECKE

8.1 In Sichtdreiecken dürfen keine Bepflanzungen oder baulichen Anlagen (auch Stellplätze) entstehen. Einzelbaumpflanzungen sind mit einem Astansatz von 2,50 m zulässig.

- 9.1 Einfriedungen sind mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Als Bezugshöhe gilt die Oberkante der angrenzenden Straße oder des angrenzenden Bürgersteiges bzw. zum Grundstücksnachbarn das natürliche Gelände an der Grundstücksgrenze. Im Bereich von Sichtdreiecken darf die maximale Einfriedungshöhe lediglich 0,80 m betragen.
- 9.2 Die Ausbildung von durchgehenden Sockeln und Mauern ist nicht zulässig. Zaunanlagen müssen einen Bodenabstand von 10 cm aufweisen, um entsprechenden Kleintierwechsel zu fördern.
- 9.3 Straßenseitig sind Stützmauern an den Grundstücksgrenzen zulässig, bei denen sie auf Grund der Geländeneigung erforderlich sind. Hierbei ist eine max. Höhe der Stützmauer von 0,50 m über der Oberkante der angrenzenden Straße zulässig.

- 10.1 Die zur Stromversorgung notwendigen Kabelverteilerschränke sind im Privatgrund aufzustellen und so in den Einfriedungen zu integrieren, dass sie von außen jederzeit zugänglich sind. Bei Baumpflanzungen ist gem. DIN 18920 zu Kabeltrassen ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.
- 10.2 Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einem Trennsystem zu sammeln und in das Sickerbecken im Osten des Baugebiets einzuleiten.
- 10.3 Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser muss in Form von Rückhaltezisternen rückgehalten werden. Pro Grundstücksfläche ist ein Rückhaltevolumen von mind. 5 m³ mit einem Drosselabfluss von max. 0,8 l/s vorzusehen. Die Vorgaben der DWA Regelwerke M 153 und A 138 sind zu berücksichtigen.

GRÜNORDNUNG

11.1 Die nicht überbauten und nicht für Zufahrten und Stellplätze benötigten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Obstbäumen bzw. mit Strauchgehölzen zu bepflanzen. Die Ausbildung von Schottergärten ist unzulässig. Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist an geeigneter Stelle mindestens ein standort-heimischer Laubbaum bzw. Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

11.2 Randeingrünung

Die privaten Grünflächen zur Randeingrünung gemäß Planzeichnung sind mit einer mit Bäumen überstellten Heckenpflanzung zu begrünen. Die Hecke wird mind. alle 10 m mit Laubbäumen 1. bzw. 2. Ordnung oder einem Obstgehölz überstellt (s. Pflanzschemata). Die Pflanzgebote gelten, soweit im Zustimmungsbereich von Leitungen und Straßen nichts entgegensteht. Für alle festgesetzten Pflanzungen sind heimische und standortgerechte Gehölzarten zu wählen. Für die Randeingrünung ist der Bauvorlage ein mit dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege des Landratsamtes Altötting abgestimmter Freiflächengestaltungsplan beizufügen. 11.3 Zeitliche Befristung bei Pflanzungen

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bei einer Neubebauung der Grundstücke bis spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit auszuführen. Ausfallende Gehölze sind spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode durchzuführen.

11.4 Pflanzverbote

Sorten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen und Nadelgehölze sind nicht zulässig. Formhecken sind im gesamten Planungsgebiet unzulässig. Heckenstrukturen sind freiwachsend zu erziehen. Der Erhalt ist durch sachgerechte Pflegeschnitte sicherzustellen. Kappungsschnitte sind

11.5 Mindestpflanzqualitäten

Für Gehölzpflanzungen werden folgende Mindestqualitäten festgesetzt:

Laubbäume 2. Ordnung: Hochstamm 3xv., StU 14-16 Halbstamm, 3xv., StU 14-16

Laubbäume 1. Ordnung: Hochstamm 4xv., StU 18-20

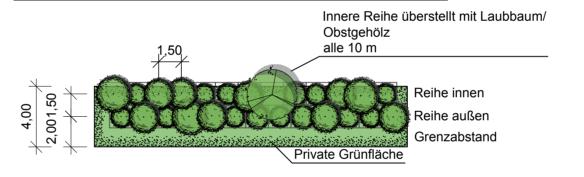
Verpflanzter Strauch, 5 Triebe, 100-150

11.6 Pflanzdichte

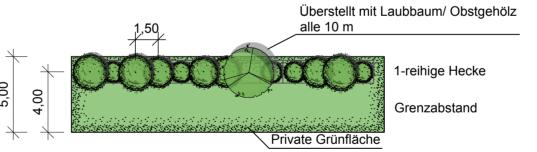
Pflanzdichte im Bereich der Randeingrünung: Abstand der Gehölze in der Reihe 1,50 m, Abstand der Reihen bei mehrreihigen Hecken 1,50 m. Pflanzung im Dreiecksverband.

- 11.7 Es sind die Grenzabstände für Pflanzen gem. Art. 47 und Art. 48 AGBGB zu beachten. 11.8 Die privaten Grünflächen sind naturnah mit heimischem Pflanzmaterial zu begrünen.
- Pflanzschema zur Randeingrünung, M 1:250

Ortsrandeingrünung an der Grenze zu Verkehrsflächen/ Wirtschaftswegen



Ortsrandeingrünung an der Grenze zu landwirtschaftlichen Flächen



GELÄNDEMODELLIERUNGEN, ABGRABUNGEN

- 12.1 Geländemodellierungen sind bis zu einer Höhe von ± 1,50 m zulässig. Maßgebende Bezugshöhe ist die in der Planzeichnung eingezeichnete Höhenlinie.
 - neigung von 1:2 anzugleichen. 12.3 Das künftige Gelände muss am Gebäude bis zur Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss oder bis

12.2 An den Grundstücksgrenzen ist an das bestehende Gelände mit einer maximalen Böschungs-

- zu 0,3 m darunter angefüllt werden. 12.4 Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes
- Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsvorrichtungen (Sickermulde) einzubauen.

III. Textliche Hinweise

DENKMALSCHUTZ Historische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zu Tage kommen, sind gem-

des BayDSchG unverzüglich dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Den schutzbehörde zu melden.

LANDWIRTSCHAFTLICHE IMMISSIONEN

Eventuelle Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe müssen, soweit sie einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen, von den Grundstückseigentümern geduldet werden.

ALTLASTEN

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Jedoch liegen Teile des Gemeindegebiets Burgkirchen a.d.Alz im Bereich einer großräumigen Belastung mit perfluorierten Chemikalien (PFOA). Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden. Bei Bodenaushub über 500 m³ ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Sollten unabhängig davon während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

STARKNIEDERSCHLÄGE UND STURZFLUTEN

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Diesbezüglich sind Vorkehrungen zur Schadensreduzierung sowie Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden von den jeweiligen Grundstückseigentümern eigenverantwortlich zu treffen. Der natürliche Abflauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil der Unterlieger verändert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in der Sitzung des Gemeinderates am

- 30.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Wimpasing III" Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.08.2019 ortsüblich durch Aushang an den Amtstafeln und durch Bekanntgabe auf der Homepage öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Gleichzeitig wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit von 16.08.2019 bis einschließlich 16.09.2019 über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern.
- 2. In der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2020 hat die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 "Wimpasing III" in der Fassung vom 16.06.2020 gebilligt.
- 3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13b und § 13a Abs. 3 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 09.07.2020. bis 10.08.202 stattgefunden. Die Auslegung wurde am 02.07.2020 ortsüblich durch Aushang an den Amtstafeln und durch Bekanntgabe auf der Homepage öffentlich bekannt gemacht.
- 4. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b und § 13a Abs. 3 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 08.07.2020 Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Bebauungsplanes bis 10.08.2020 Stellung zu nehmen.
- 5. Nach dem Verfahren des § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.09.2020 geändert. Die erneute öffentliche Auslegung zu geänderten und ergänzten Teilen gem. §3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB fand in der Zeit vom 10.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020 statt. Die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zu geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 01.09.2020 hat in der Zeit vom 10.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020. stattgefunden (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB).
- 6. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in der Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2020 die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und den hiernach gefertigten Bebauungsplan Nr. 58 "Wimpasing III" in der Fassung vom 01.09.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Johann Krichenbauer	
(Erster Bürgermeister)	
Ausgefertigt	
Burgkirchen a.d. Alz, de	n
	
Johann Krichenbauer	
(Erster Bürgermeister)	

Burgkirchen a.d.Alz, den _____

7. Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz hat den Satzungsbeschluss am 10.12.2020 durch Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 58 "Wimpasing III" ist damit in Kraft getreten.

Burgkirchen a.d.Alz, den		

Johann Krichenbauer

(Erster Bürgermeister)

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterverwendung - auch auszugsweise ist nur mit Erlaubnis des Planfertigers gestattet.

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN Nr. 58 "WIMPASING III"

GEMEINDE BURGKIRCHEN a.d.ALZ

Als Planungsgrundlage wurden folgende Unterlagen verwendet:

Geländeaufmaß mit Höhenschichtlinien und Höhenangaben der Coplan AG.

Digitale Flurkarte (DFK) der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz.

Planungsgrundlagen:



Darstellung Bebauungsplan A. LEHNER mit integriertem Grünordnungsplan P. BEITLER IV-GP-BP01 34151 1:1.000 ORHABENSTRÄGER:

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz Max-Planck-Platz 5 84508 Burgkirchen a.d.Alz

UNTERSCHRIFT FUNDSTELLE: V:\daten\Burgkirchen\34151\0500\BP_GP\IV-GP-BP01.dwg

UNTERSCHRIFT PLANGRÖSSE: $1,35 \,\text{m} \times 0,42 \,\text{m} = 0,57 \,\text{m}2$